

Entschädigungssatzung der Gemeinde Kasseedorf

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Frei-willige Feuerwehren - EntschVOFF) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.06.2019 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Bürgermeister/Bürgermeisterin und Stellvertretende

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld gemäß § 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.
- (2) Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister werden keine Kosten für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke erstattet.
- (3) Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister werden keine Telefonkosten erstattet.
- (4) Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretenden darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Mitglieder Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 3

Ausschussvorsitzende und Stellvertretende

Neben der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 sowie des Sitzungsgeldes nach § 2 Absatz 2 erhalten Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4

Fraktionsvorsitzende und Stellvertretende

Neben der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 erhalten Fraktionsvorsitzende nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst und Verdienstausfall für Selbständige

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die

Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 16.00 €.

§ 6

Entschädigung für Abwesenheit im Haushalt

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 7

Ersatz der Kosten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 gewährt wird.

§ 8

Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenvergütung für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren.

§ 9

Fahrkosten

Fahrkosten, die den Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, werden nicht gewährt.

§ 10
Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Ostholstein-Mitte erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse kein Sitzungsgeld.

§ 11
Mitglieder des Jugendbeirates

Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 3,00 €.

§ 12
**Gemeinde- und Ortswehrführer und Stellvertretende,
Gerätewartinnen und Gerätewarte**

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie die Ortswehrführerinnen oder –führer und deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Das Kleidergeld beträgt für die Gemeindewehrführerin oder den Gemeindewehrführer 18,00 € monatlich und für ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter 9,00 € monatlich, da der Gemeindewehrführung in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kein kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird. Das Kleidergeld beträgt für die Ortswehrführerinnen und Ortswehrführer jeweils 12,00 € monatlich und für die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter 6,00 € monatlich, da den Ortswehrführungen in angemessener Zeit und erforderlichem Umfang kein kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird.

(3) Die Jugendwartin oder Jugendwart und die Gerätewartinnen oder die Gerätewarte erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren in Höhe der jeweiligen Höchstsätze der je weil's geltenden Richtlinien.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Kasseedorf vom 28.09.2018 und die Entschädigungssatzung der Gemeinde Kasseedorf vom 01.10.2014 außer Kraft.

23744 Schönwalde a. B., d. 14.08.2019

Gemeinde Kasseedorf
Die Bürgermeisterin

L. S.

gez.
Regina Voß